

DIE LINKE Ratsfraktion Bielefeld, Altes Rathaus, 33597 Bielefeld

An den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Bielefeld  
Pit Clausen

**Barbara Schmidt**  
Fraktionsvorsitzende

Stenner Straße 22  
33613 Bielefeld  
Mobil: 0171/3436072  
E-Mail:  
barbara.schmidt@dielinke-bielefeld.de

**Ratsfraktion Bielefeld**

Altes Rathaus  
Niederwall 25  
33602 Bielefeld

Telefon: 0521/51 50 80  
Telefax: 0521/51 81 10  
E-Mail: die.linke@bielefeld.de  
Internet: www.linksfraktion-bielefeld.de

Bielefeld, 25.06.2018

**Antrag: Nachhaltige Bodenpolitik**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Zur Sitzung des Rates am 05.07.2018 stellen wir folgenden Antrag:

**Der Rat beschließt:**

- 1) Grundstücke der Stadt bleiben dauerhaft im kommunalen Eigentum.
- 2) Für interessierte Nutzer wird ein Vertragswerk auf der Basis des Erbbaurechts erarbeitet und angewendet.

**Begründung:**

In Zeiten von knappen Grund und Boden zeigt sich, die Politik des Verkaufs von städtischem Grund und Boden ist nicht zukunftsfähig. Aktuell fehlen sowohl gewerbliche als auch für den Wohnungsbau geeignete Grundstücke. Der Einmalertrag durch Grundstücksverkäufe ist kurzfristig und nimmt den zukünftigen Generationen sowohl die Möglichkeit, Einkommen zu generieren als auch eine strategische Stadtentwicklung zu gestalten.

Auch für den Nutzer ist das Erbbaurecht von Vorteil, es hilft Eigenkapital zu sparen. Das hilft sowohl beim Bau von bezahlbaren Wohnungen als auch Neugründern im gewerblichen Sektor.

Die Stadt hat die Möglichkeit, über das sogenannte „moderne“ Erbbaurecht regelmäßig Erträge zu erzielen. Für das Grundstück zahlt der Erbbauberechtigte regelmäßig den Erbbauzins an die Stadt. Dieser Zins steigt gemäß einer Wertsicherungsklausel in der Regel im Laufe der Jahre.

Nach Ende der Laufzeit von zum Beispiel 99 Jahren wird der Erbbauvertrag verlängert oder das Grundstück samt Gebäude fällt an die Stadt zurück. Diese muss dann zwar eine Entschädigung dafür zahlen, deren Höhe kann aber vertraglich geregelt werden.

Der Erbbauberechtigte kann seine Immobilie auch verkaufen oder vererben, näheres lässt sich im Vertrag gestalten.

Der sogenannte „Heimfall“, das ist der Fall, in dem das Erbbaurecht vor Ablauf der Laufzeit an die Stadt zurückfällt, ist präzise vertraglich zu regeln. Außerdem ist der Vertrag so zu regeln, dass bei Zwangsversteigerungen der Immobilie auf dem Erbbaugrundstück der Erbbauzins nicht entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

**Barbara Schmidt**

Fraktionsvorsitzende DIE LINKE